



## rechtsanwalt.com Urteilsdatenbank

Medien & IT > Internet

### Aspekte der anwaltlichen Werbung

Aspekte der anwaltlichen Werbung

Fernsehsports für Ihre Kanzlei? Die wichtigsten Punkte zur anwaltlichen Werbung haben wir hier für Sie zusammengefasst: Seit das Bundesverfassungsgericht durch Beschluss vom 14.07.1987 (Az. 1 BvR 362/79; NJW 1988, 191) die ehemals geltenden Standesrichtlinien für verfassungswidrig erklärt hat, besteht auch für Rechtsanwälte die Möglichkeit, für sich Werbung zu betreiben. Lesen Sie hier, was Anwälte beim Spagat zwischen seriöser Kanzleiarstellung und marktschreierischer Werbung beachten müssen

Gemäß der neuen Berufsordnung für Rechtsanwälte (BO) ist Werbung grundsätzlich zulässig.

Nach § 6 Abs. 1 BO darf der Rechtsanwalt über seine Dienstleistung und seine Person informieren, soweit die Angaben sachlich unterrichten und berufsbezogen sind. In diesem Zusammenhang ist auch § 43b BRAO zu beachten, wonach Werbung dem Rechtsanwalt nur erlaubt ist, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist.

§ 6 Abs. 2 BO bestimmt, welche Formen der anwaltlichen Werbung zulässig sind. Hiernach sind Praxisbroschüren, Rundschreiben und andere vergleichbare Informationsmittel zulässig.

Bei einer Internetpräsentation handelt es sich vom Prinzip her um eine Kanzleibroschüre im World Wide Web, die für jeden, der über einen Internetzugang verfügt, zugänglich ist. Die Zulässigkeit einer Internetpräsentation von Rechtsanwälten ist deshalb analog § 6 Abs. 2 BO zu beurteilen (vgl. Konferenz der Berufsrechtreferenten der BRAK vom 29.11.1997; BRAK-Mitteilungen 1998, 139, 140). Grundsätzlich ist Werbung im Internet für Anwälte danach zulässig, soweit sie sich im übrigen an die standesrechtlichen Vorgaben hält (Scheuerl, NJW 1997, 3217, 3219; Schopen/Gumpp/Schopen NJW-CoR 2/96, 112, 115). Damit ist die Form der anwaltlichen Werbung im Internet zulässig.

Inhaltlich richtet sich die Zulässigkeit der anwaltlichen Werbung nach dem bereits erwähnten § 43b BRAO und nach § 7 BO. Danach dürfen unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen nur Tätigkeits- und Interessenschwerpunkte angegeben werden, um dem Gebot, sachlich über die Berufstätigkeit zu informieren, Rechnung zu tragen. Tätigkeitsschwerpunkte darf gemäß § 7 Abs. 2 BO nur derjenige angeben, der zwei Jahre nach Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nachhaltig auf dem als Tätigkeitsschwerpunkt angegebenen Gebiet als Rechtsanwalt tätig war. Es dürfen insgesamt nicht mehr als fünf Benennungen der Berufstätigkeit angegeben werden. Nur drei Benennungen hiervon dürfen Tätigkeitsschwerpunkte sein.

Aktuelle Urteile zur Anwaltswerbung im Internet:

LG München I Beschluss v. 25.03.1996, 1 HK 0 5953/96, CR 1996, 736



Das LG München untersagte die Benennung einer einzelnen Kanzlei als "Online-Anwalt" und das Angebot einer "Erstberatung" zu Dumpingpreisen durch diese Kanzlei in einem Comuserve-Forum per einstweiliger Verfügung.

LG Nürnberg-Fürth CR 1997, 415

Das LG Nürnberg-Fürth hat ausdrücklich die Zulässigkeit der Werbung von Steuerberatern im Internet ausgesprochen.

LG Nürnberg-Fürth MMR 1998, 488 – Anwaltsgästebuch

Das Angebot eines Gästebuchs auf der "Website" eines Rechtsanwalts ist unzulässig. Dies soll zumindest dann gelten, wenn das Gästebuch unmoderiert erfolgt, der Nutzer also selbst einen Eintrag vornimmt und seinen Kommentar nicht zur Vorkontrolle an den Betreiber schickt. Hierdurch entsteht dem LG Nürnberg-Fürth zufolge die Gefahr, dass überzogen positiv vom Betreiber der "Website" berichtet wird. Dies stelle eine Form der unzulässigen Werbung dar.

Als Fazit der Rechtsprechung lässt sich festhalten:

Verboten ist die "Werbung um ein Mandat im Einzelfall" und die "unsachliche, überzogene Werbung". Dies muss auch bei einer anwaltlichen Internetpräsentation beachtet werden.

Info für junge Rechtsanwälte

Die Tätigkeitsschwerpunkte sind gerade für Berufsanfänger ein Ärgernis. Erst nach zweijähriger Zulassung kann der junge Anwalt einen Tätigkeitsschwerpunkt angeben, auch wenn er beispielsweise schon in seiner Referendarszeit nachhaltig und ausschließlich auf einem bestimmten Rechtsgebiet tätig war. Umgekehrt kann ein sogenannter "Hobbyanwalt" mit einer nebenberuflich geführten Wohnzimmerkanzlei nach zwei Jahren einen Tätigkeitsschwerpunkt führen.

Um so erfreulicher ist der Beschluss des Anwaltsgerichts München vom 30.03.1999 (AnwBl. 7/99 S. 407; Az.: 4 AnwG Nr. 92/1998), wonach die Regelung der Benennung von Tätigkeitsschwerpunkten in § 7 Abs. 1 BO der Ermächtigungsgrundlage durch den Gesetzgeber entbehrt und die Regelung deshalb in bezug auf Tätigkeitsschwerpunkte nichtig ist. Die Benennung von Tätigkeitsschwerpunkten ist daher ungeregelt (Feuerich/Braun, BRAO § 43b Rn. 8, § 59b Rn. 12; Bechert, Advoice 3/99, 16). Es wird zwar auch in Zukunft vor Benennung eines Tätigkeitsschwerpunktes eine gewisse Dauer der Beschäftigung mit einem Rechtsgebiet als Rechtsanwalt gefordert werden. Jedoch lässt der Beschluss des Anwaltsgerichts München vom 30.03.1999 die Hoffnung aufkommen, dass insoweit eine interessengerechtere Lösung gefunden wird.

SIC

gefunden auf [www.rechtsanwalt.com:  
/urteile/urteil/232.5705/](http://www.rechtsanwalt.com/urteile/urteil/232.5705/)